

R-101-10

Entscheid

der II. Kammer

vom 15. August 2011

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. U. Broder, lic. iur. O. Rabaglio,
juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.

vertreten durch B.

Rekurrent

gegen

1. **Römisch-katholische Kirchgemeinde C.**

2. **Pfarrei D.**

Rekursgegnerinnen

betreffend

Zugehörigkeit zur Kirche, Anordnung einer Kirchgemeinde (Art. 47 lit. e KO)

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
e-mail rekurskommission@zh.kath.ch

hat sich ergeben:

Mit Schreiben vom 13. November 2009 erklärte der Rekurrent gegenüber der Kirchenpflege C. (nachfolgend: Kirchenpflege) den Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft Katholische Kirchgemeinde C. (nachfolgend: Kirchgemeinde). Im selben Schreiben erklärte er, weiterhin überzeugter Christ und Katholik zu sein und auch künftig katholischer Gläubiger zu bleiben. Seine Taufe bedeute ihm sehr viel, bis an sein Lebensende. Weiter stellte der Rekurrent in Aussicht, mindestens den Betrag, den er durch Wegfall der Kirchensteuerpflicht spare, künftig direkt einer katholischen Institution, z.B. einer Pfarrei zukommen zu lassen. Das Geld solle an einen Ort gehen, wo man es nicht auf sinnlose Art und Weise aus dem Fenster werfe. Im Weiteren führte er aus, dass er auf ein Gespräch mit irgendjemandem aus der Gemeinde ausdrücklich verzichte.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2009 verfügte die Kirchenpflege:

"1. Die Erklärung von Herrn A. wird zur Kenntnis genommen.

2. Mitteilung an:

- Herrn A.
- Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich
- Pfarramt, mit der Bitte um Mitteilung an die Taufpfarrei betr. "Vermerk" (nicht "Eintrag") im Taufbuch
- Einwohnerkontrolle bzw. Gemeinderatskanzlei".

In der Begründung schrieb die Kirchenpflege:

"Herr A. (...) erklärte am 16.11.2009 die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession bzw. den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche."

Der Rekurrent rügte daraufhin mit Schreiben vom 3. und 4. Dezember 2009 bei der Kirchenpflege, er habe ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er trotz Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft weiterhin der katholischen Konfession angehöre, und verwies dabei auf die Richtlinien betreffend Kirchenaustritt von BISCHOF VITUS HUONDER [BISCHOF VITUS HUONDER, Richtlinien für den Umgang mit Personen, die erklären, aus der Kirchgemeinde bzw. der kantonalen Körperschaft auszutreten, aber katholische Gläubige bleiben zu wollen vom 7. Oktober 2009, zit. "Richtlinien"; http://www.bistum-chur.ch/am_sonstiges_163.htm, besucht am 31.5.2011] und einen Bundesgerichtsentscheid vom 16. November 2007 [Entscheid des BGer vom 16. November 2007, 2P_321/2006, BGE 134 I 75], wonach es zulässig sei, aus einer staatskirchenrechtlichen Institution auszutreten, gleichzeitig jedoch zu erklären, dennoch katholisch bleiben zu wollen. Das "Kirchenaustrittspapier" sei zu berichtigen und im Taufbuch dürfe kein Vermerk angebracht werden, was dem Beschwerdeführer innert 10 Tagen schriftlich zu bestätigen sei.

Die Kirchenpflege antwortete dem Rekurrenten ihrerseits mit Schreiben vom 8. Dezember 2009, sie erachte die erlassene Verfügung betreffend Kirchenaustritt für rechtens; sie bestätigte gleichzeitig, von der Erklärung des Rekurrenten, weiterhin katholischer Gläubiger bleiben zu wollen, Kenntnis zu haben und machte den Rekurrenten schliesslich darauf aufmerksam, dass eine Austrittserklärung nach zürcherischer Kirchenordnung nicht zu einem formellen Eintrag im Taufbuch führe, sondern nur zu einem Vermerk des Austritts, der nicht die kanonische Nichtzugehörigkeit zur katholischen Glaubensgemeinschaft bezeuge. Weiter teilte die Kirchenpflege mit, sie habe gemäss den diözesanen Richtlinien [BISCHOF VITUS HUONDER, Richtlinien, a.a.O.] das Austrittsschreiben des Rekurrenten dem zuständigen Regionalvikar zugestellt, damit sich dieser mit dem Rekurrenten in Verbindung setze.

Noch vor Erhalt des Antwortschreibens der Kirchenpflege vom 8. Dezember 2009 reichte der Rekurrent am 8. Dezember 2009 beim Bezirksrat F. aufsichtsrechtliche Anzeige gegen den Aktuar und Vizepräsidenten der Kirchenpflege und gegen weitere Beteiligte resp. Mitglieder der Kirchenpflege betreffend Amtspflichtverletzung und Amtsmissbrauch ein.

Es folgten weitere Schreiben zwischen dem Rekurrenten und der Kirchenpflege, die jedoch nicht zu einer Verständigung zwischen den Parteien führten.

Der Bezirksrat F. stellte mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 fest, dass es sich bei der Frage, ob der Rekurrent den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt habe oder nicht, bzw. ob der Rekurrent Mitglied der katholischen Kirche sei oder nicht, um eine innerkirchliche Angelegenheit handle, die nicht vom Bezirksrat, sondern von den zuständigen Organen der römisch-katholischen Kirche zu beurteilen sei, und überwies die aufsichtsrechtliche Anzeige an die Zentralkommission (heute Synodalrat) der Katholischen Kirche im Kanton Zürich.

Noch bevor der Synodalrat zur aufsichtsrechtlichen Anzeige vom 8. Dezember 2009 Stellung nehmen konnte, beantragte der Rekurrent mit Beschwerde / Rekurs vom 30. Dezember 2009 beim Synodalrat, was folgt:

"1.

Es sei festzustellen, dass die Pfarrei D. nicht Partei des vorliegenden Verfahrens ist.

2.

A) Es sei die Verfügung der Katholischen Kirchengemeinde C. vom 1.12.2009 betreffend den Kirchenaustritt von Herrn A. aufzuheben.

B) Sodann sei die Katholische Kirchengemeinde C. anzuweisen, eine neue Verfügung (Austrittsbestätigung) zu erlassen, welche

a) als Absender die Katholische Kirchengemeinde C. ausweist;

b) wie bis anhin die Personalien des Beschwerdeführers nennt;

c) entweder richtig oder im Falle der Anerkennung des Austrittes überhaupt nicht begründet ist;

- d) im Dispositiv eine Feststellung enthält, wonach Herr A. mit Wirkung ab 16. November 2009 aus der Katholischen Kirchgemeinde C. ausgeschieden ist;
 - e) im Verteiler nur den Beschwerdeführer, in casu Herrn A., und die Einwohnerkontrolle (= Gemeinderatskanzlei) E. bezeichnet;
 - f) mindestens von einer einzelzeichnungsberechtigten Person der Kath. Kirchgemeinde C. unterzeichnet ist;
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung enthält.
- C) Eventuell habe die Rechtsmittelinstanz eine Austrittsverfügung gemäss den Anforderungen unter Ziffer 2.B der Anträge zu erlassen.

3.

Die Verfahrens- und Anwaltskosten habe die Zentralkommission bzw. die Kirchgemeinde C. zu übernehmen."

Die aufsichtsrechtliche Anzeige zog der Rekurrent im Wesentlichen zurück.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2010 überwies der Synodalrat die Beschwerde zuständigkeithalber der Rekurskommission der Katholischen Kirche im Kanton Zürich (nachfolgend Rekurskommission).

Mit Schreiben vom 10. März 2010 bestätigte die Rekurskommission dem Rekurrenten den Eingang des Rekurses vom 30. Dezember 2009 gegen die Verfügung der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. vom 1. Dezember 2009. Weiter verlangte die Rekurskommission mit Verfügung vom 12. Mai 2010 von den Rekursgegnerinnen 1 und 2 die Edition sämtlicher Akten und lud die Rekursgegnerinnen 1 und 2 zur Stellungnahme ein.

Die Rekursgegnerin 1 ersucht um Abweisung des Rekurses. Sie begründet ihr Begehren damit, die Austrittsverfügung sei im Fall des Rekurrenten korrekt anhand der Handreichung für Kirchenpflegen und Seelsorgerinnen und Seelsorger im Kanton Zürich im Umgang mit Kirchengenossen, Herausgabe durch die Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich, Ausgabe 2002, ergangen.

Die Rekursgegnerin 2 hat sinngemäss auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit Verfügung vom 10. November 2010 hat die Rekurskommission den Rekurrenten über den beabsichtigten Inhalt ihres Entscheids in Kenntnis gesetzt und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug des Rekurses gegeben. Der Rekurrent hat sich mit Schreiben vom 13. November 2010 und innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 16. Mai 2011 dazu geäußert.

Mit Eingabe vom 9. Februar 2011 reichte der Rekurrent erneut eine Austrittserklärung an die Kirchgemeinde C. ein. Die Kirchenpflege leitete diese Austrittserklärung am 19. März 2011 an die Rekurskommission weiter mit dem Ersuchen, die weitere Bearbeitung in dieser Sache anhand zu nehmen. Am 14. April 2011 sandte die Rekurskommission die Unterlagen der Kirchenpflege C. zurück mit dem Hinweis, es sei von dieser eine anfechtbare Verfügung in dieser Sache zu erlassen. Die Kirchenpflege ihrerseits tat mit Schreiben vom 25. April 2011 kund, dass nicht sie, sondern die Rekurskommission für das zweite Gesuch zuständig sei.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) und gleichlautendem Art. 2 Abs. 2 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) sind Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen.

1.2 Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe können laut Art. 47 lit. e KO mit Rekurs an die Rekurskommission angefochten werden.

1.3 Nach § 10 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) entscheidet die Rekurskommission über Rekurse gegen Anordnungen kirchlich-körperschaftlicher Organe, die ihr durch die Kirchenordnung zur Entscheidung zugewiesen sind, wenn die Verletzung kirchlich-körperschaftlichen Rechts geltend gemacht wird. Nach § 9 des Organisationsreglements sind auf das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) als subsidiäres Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Organisationsreglements.

1.4 Nach § 22 VRG sind Rekurse innert 30 Tagen seit Mitteilung der angefochtenen Anordnung bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. Im vorliegenden Fall ist der Rekurs zwar innert Frist, jedoch statt bei der Rekurskommission beim Synodalrat eingegangen. Nach § 5 Abs. 2 VRG sind Eingaben an die unzuständige Behörde jedoch von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiterzuleiten und schaden der Fristwahrung nicht.

1.5 Der vorliegende Rekurs ist als Rekurs gegen eine allgemeine Anordnung einer Kirchgemeinde im Sinne von Art. 47 lit. e KO zu behandeln. Da der Rekurs frist- und formgerecht eingereicht wurde, ist auf diesen einzutreten.

2.

2.1 Gemäss Art. 130 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 anerkennt der Kanton als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- a) die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden;
- b) die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden;
- c) die christkatholische Kirchgemeinde.

Die selbständigen Körperschaften sind im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 2). Das Gesetz regelt unter anderem die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften (Abs. 3).

2.2 Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG) regelt die Rechtsstellung sowie die Grundzüge der Organisation der Evangelisch-reformierten Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden, der Römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 KiG).

Gemäss § 5 KiG organisieren sich die kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 1). Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest (Abs. 2).

Gestützt auf die Ermächtigung im Kirchengesetz hat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) erlassen.

2.3 Als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchgemeinde gilt gemäss § 3 Abs. 1 KiG und Art. 2 Abs. 1 KO jede Person, die

- a. nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- b. in einer Kirchgemeinde des Kantons Wohnsitz hat und
- c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen (§ 3 Abs. 2 KiG und Art. 2 Abs. 2 KO).

Weitere Anforderungen an eine Austrittserklärung dürfen nicht gestellt werden. Allerdings muss die Erklärung eindeutig sein (BGE 104 Ia 79; vgl. auch URS JOSEF CAVELTI, Der Kirchengesetz, in: LOUIS CARLEN (Hrsg.), Austritt aus der Kirche, Freiburg 1982, S. 90).

2.4 Der Rekurrent hat seiner Rekurschrift vom 30. Dezember 2009 als Rekursgegnerin 2 die Pfarrei D. aufgeführt, weshalb diese so ins Rubrum aufgenommen wurde. Gleichzeitig stellt der Rekurrent den Antrag, es sei festzustellen, dass die Pfarrei D. nicht Partei des vorliegenden Verfahrens ist. Dem Antrag ist zu entsprechen, da – wie gesagt – eine Austrittser-

klärung der Kirchenbehörde – und nicht der Pfarrei - am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen ist und die Kirchenbehörde darüber zu verfügen hat.

3.

3.1 Der Rekurrent erklärt in seinem Schreiben an die Rekursgegnerin 1, aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft auszutreten, weiterhin jedoch überzeugter Christ und Katholik zu sein und katholischer Gläubiger zu bleiben.

3.2 Die Kirche besteht zunächst nach eigenem kanonischen Recht mit den Bischöfen als Leiter der Bistümer und dem Papst als weltweitem Oberhaupt. Ihre kirchliche Ordnung ist im Codex Iuris Canonici von 1983 verankert. In vielen Kantonen der Schweiz, so auch im Kanton Zürich, wurde die katholische Kirche jedoch nicht als solche anerkannt, vielmehr wurden ihr zusätzliche, demokratisch verfasste Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Seite gestellt (vgl. zur Thematik der erstmaligen öffentlich-rechtlichen Anerkennung der katholischen Kirche im Kanton Zürich ALFRED TEOBALDI, Katholiken im Kanton Zürich, Ihr Weg zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung, Zürich 1978). Herkömmlicherweise spricht man von einem dualen oder dualistischen System (vgl. CHRISTOPH WINZELER, Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, FVRR 16, Freiburg 2005, S. 51 ff.).

3.3 Wesen und Zweckbestimmung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften bestehen darin, Voraussetzungen zu schaffen und Hilfe zu leisten zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben der Kirche. Die staatskirchenrechtlichen Strukturen haben die Aufgabe, die kirchliche Seelsorge finanziell zu unterstützen und zu ermöglichen (PETER HENRICI, Eine Problemanzeige: Das schweizerische Staatsverständnis in seiner Auswirkung auf das Verhältnis Staat - Kirche, in: LIBERO GEROSA, LUDGER MÜLLER (Hrsg.), Katholische Kirche und Staat in der Schweiz, Zürich 2010, S. 22) oder wie es in Art. 4 Abs. 1 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich heisst: "Die Körperschaft schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens".

3.4 Ob Mitgliedschaft in der Kirche und Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde notwendigerweise eine Einheit bilden oder ob es sich um zwei teilbare Mitgliedschaften handelt, was allenfalls einen Teilaustritt bloss aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft ermöglichen würde, ist innerkirchlich und in der staatskirchenrechtlichen Literatur stark umstritten.

3.5 Für einige Autoren besteht kein notwendiger Konnex der Mitgliedschaften. Nach MARTIN GRICHTING wurden durch die Nicht-Anerkennung der römisch-katholischen Kirche und die dadurch geschaffene Institutionen-Verdoppelung zwei unverbundene Rechtssysteme geschaffen, die sich gegenüberstehen. Die Austrittserklärung aus der Körperschaft sei nicht mehr als die Rückgängigmachung einer ohne Zutun des Katholiken aufgrund seiner Kirchengliedschaft durch staatliche Vorschrift getätigten Mitgliedschaft in einer staatskirchen-

rechtlichen Institution (MARTIN GRICHTING, Kirche oder Kirchenwesen?, Diss. Freiburg 1997, S. 186 f.).

LIBERO GEROSA hält die These, wonach zwischen der Teilkirche und der ihr entsprechenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine reale Identität bestehe, sowohl in ekklesiologischer als auch kanonistischer Hinsicht für gänzlich unannehmbar. Zwischen der kanonisch-ekklesiologischen Identität des katholischen Gläubigen und seiner Zugehörigkeit zu der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft müsse klar unterschieden werden (LIBERO GEROSA, "Kirchenaustritt": Austritt aus der Kirche oder lediglich Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft?, in: LIBERO GEROSA, LUDGER MÜLLER (Hrsg.), a.a.O., S. 156 f. und S. 160).

3.6 Auch seitens der Kirche gibt es Kritik an der sog. Nexus-Theorie, wonach Kirche und Körperschaft untrennbar verbunden sind. So heisst es in der pastoralen Handreichung des Bistums Chur zum Umgang mit Kirchenaustritten (Umgang mit Kirchenaustritten, Pastoral des Wiedereintritts, Pastorale Handreichung des Bistums Chur, Chur, 31. März 2005, zit: "Pastorale Handreichung des Bistums Chur zum Umgang mit Kirchenaustritten"; http://www.bistum-chur.ch/handreichung_kirchenaustritt.pdf, besucht am 31.5.2011), nach dem katholischen Kirchenrecht gebe es keinen Zwang, Mitglied in irgendeiner Körperschaft zu sein. Weiter wird ausgeführt, das katholische Kirchenrecht kenne keine einfache Austritts-erklärung, schon gar nicht gegenüber einer staatskirchenrechtlichen Instanz (a.a.O., S.5).

3.7 Der überwiegende Teil der katholischen Kirche in der Schweiz, so wie sie in den Deutschschweizer Bistümern und Kantonen - auch im Kanton Zürich - mit ihren kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Institutionen organisiert ist, verneint indes die Teilbarkeit der kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Institutionen. Gliedschaft in der Kirche und Zugehörigkeit zu den staatskirchenrechtlichen Institutionen gehören zusammen.

So schreibt der Generalsekretär der Römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), DANIEL KOSCH: "Ein Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft ist grundsätzlich nicht vereinbar mit dem erklärten Willen, Mitglied der katholischen Kirche zu sein" (DANIEL KOSCH, Kirchenfinanzierung im Spannungsfeld von katholischer Ekklesiologie und schweizerischer Demokratie, in: LIBERO GEROSA, LUDGER MÜLLER (Hrsg.), a.a.O., S. 358). In der soweit ersichtlich neuesten Stellungnahme der katholischen Kirche in der Schweiz zum Thema des partiellen Kirchenaustritts schreibt der ehemalige Generalvikar des Bistums Basel bereits vor KOSCH mit den gleichen Worten: "Im Bistum Basel gehören Gliedschaft in der Kirche und Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Institution zusammen (...). Das Bistum Basel legt also fest, dass ein Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft grundsätzlich nicht vereinbar ist mit dem erklärten Willen, Glied der Römisch-katholischen Kirche zu sein." Eine einzige Ausnahme macht der ehemalige Generalvikar bei Situationen in Kirchgemeinden und Pfarreien, die in staatskirchenrechtlicher und/oder kirchenrechtlicher

Hinsicht unhaltbar oder problematisch sind und die über längere Zeit nicht geklärt werden können (GENERALVIKAR DR. ROLAND-B. TRAUFFER, Kirchenaustritt: Erklärung des Bistums Basel zur Gliedschaft in der Kirche und zur Zugehörigkeit zu staatskirchenrechtlichen Institutionen vom 22. Oktober 2009; <http://www.bistum-basel.ch/ressourcen/download/20091118150200.pdf>, besucht am 31.5.2011).

Dass die von DR. ROLAND-B. TRAUFFER für das Bistum Basel vertretene Ansicht im Übrigen auch auf andere Bistümer übertragbar ist, zeigt ein Blick nach St. Gallen. Schon 1997 schrieb der damalige Bischof des Bistums St. Gallen, BISCHOF IVO FÜRER: "Ein Austritt aus der Kirchgemeinde oder dem Konfessionsteil setzt somit eine Austrittserklärung aus der römisch-katholischen Kirche voraus. Eine solche Erklärung ist in ihrem Wortlaut eine bewusste Trennung von der Kirche, dem Volk Gottes." (BISCHOF IVO FÜRER, Bischof, Bistum und Konfessionsteil, Schweizerische Kirchenzeitung [SKZ] 26/1997, S. 410).

Auch BISCHOF VITUS HUONDER von Chur schreibt, die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche sei nicht nur ein spirituelles bzw. geistliches Geschehen, sondern habe auch immer eine materielle Seite. Die kirchliche Beitragspflicht konkretisiere sich in der Kirchensteuer, Gläubige hätten ihrer finanziellen Solidarität mit der Kirche durch Entrichtung der Kirchensteuer nachzukommen (BISCHOF VITUS HUONDER, Richtlinien, a.a.O., Punkt 2 und 3).

3.8 Nicht nur in kirchlichen Stellungnahmen, auch in der einschlägigen Literatur finden sich zahlreiche Autoren, die die Möglichkeit eines Teilaustritts verneinen.

RENE PAHUD DE MORTANGES spricht von einer konzeptionellen Einheit des Ein- wie des Austritts, eine partielle Austrittserklärung sei unbeachtlich. Solange man nicht explizit erkläre, nicht der römisch-katholischen Kirche anzugehören, bleibe man Mitglied auch der staatskirchenrechtlichen Körperschaft (RENE PAHUD DE MORTANGES, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Konsequenzen, Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 8 [2003], S. 136 f.; zit. Austritt).

URS JOSEF CAVELTI spricht vom Konnex zwischen Kirche und Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinde sei auf die Pfarrei zugeordnet und nehme Aufgaben für diese wahr. Dies habe zur Konsequenz, dass "die Austrittserklärung sich auf jenes Kriterium zu beziehen hat, was die Zugehörigkeit begründet; es ist somit der Austritt aus der Kirche zu erklären." (URS JOSEF CAVELTI, a.a.O., S. 91).

Nach GIUSEP NAY ist Mitglied in der kantonalen Körperschaft, wer Mitglied in der Kirche ist. Sei die notwendige Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Körperschaft indes die Zugehörigkeit zur Kirche als Glaubensgemeinschaft, so könne ganz logisch nur eine Verneinung dieser Zugehörigkeit zu einem Erlöschen der körperschaftlichen Mitgliedschaft führen (GIUSEP NAY, Strukturelle Entwicklungen in der staatlichen Rechtsprechung und Gesetzgebung der Schweiz, in: LIBERO GEROSA, LUDGER MÜLLER (Hrsg.), a.a.O., S. 62, zit: Strukturelle Entwicklungen).

YVO HANGARTNER führt aus, wenn der Staat eine staatskirchenrechtliche Organisation der Angehörigen der römisch-katholischen Konfession ermögliche, müssten die staatlichen In-

stanzen davon ausgehen, dass die römisch-katholische Religionsgemeinschaft nach ihrem Selbstverständnis eine Einheit bilde. Entsprechend müsse die staatskirchenrechtliche Organisation alle Personen umfassen, die sich zu dieser Religionsgemeinschaft bekennen (YVO HANGARTNER, Staatskirchenrechtliche Grundsatzfragen, AJP 8/2008, S. 990).

3.9 Das heutige duale System ist historisch gewachsen, demokratisch legitimiert und auch bei den Kirchenträgern breit abgestützt. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der katholischen Körperschaft war und ist ein Angebot des Staates, das nicht gegen den Willen der Kirche hätte durchgesetzt werden können (vgl. CHRISTOPH WINZELER, a.a.O., S. 53; GIUSEP NAY, Freie Kirche im freien Staat, in: URBAN FINK, RENE ZIHLMANN (Hrsg.), Kirche, Kultur, Kommunikation, Zürich 1998, S. 478 ff.). Die Synode 72, welche in allen Schweizer Bistümern im Nachgang zum 2. Vatikanischen Konzil einberufen wurde, hat die öffentlich-rechtliche Stellung der Landeskirchen und Kirchgemeinden in den konkreten Schweizer Verhältnissen ausdrücklich befürwortet (ADRIAN LORETAN, Kirchgemeinde und Pfarrei – Ein Zusammenspiel ungleicher Partnerinnen, SKZ 38/1997, S. 554). Die öffentlich-rechtlichen Strukturen beruhen demnach auf dem Willen der Katholiken, sie sind gemäss ihren eigenen Ordnungen und Reglementen ausgestaltet (vgl. GIUSEP NAY, Strukturelle Entwicklungen, a.a.O., S. 57 ff.).

Bei den öffentlich-rechtlich anerkannten katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich handelt es sich um den Zusammenschluss der auf dem jeweiligen Gemeindegebiet wohnhaften Angehörigen der katholischen Religionsgemeinschaft. Die Kirchgemeinden haben ihre Wurzeln im Spätmittelalter, sind historisch gewachsen und seit jeher auch kirchenrechtlich verankert. Nur wer Glied der Kirche ist, kann Mitglied einer Kirchgemeinde sein (§ 3 Abs. 1 lit. a KiG; Art. 2 Abs. 1 lit. a KO). Ist die notwendige Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Körperschaft indes die Zugehörigkeit zur Kirche, kann ganz logisch nur eine Verneinung dieser Zugehörigkeit zu einem Erlöschen der körperschaftlichen Mitgliedschaft führen (GIUSEP NAY, Strukturelle Entwicklungen, a.a.O., S. 62; CAVELTI, a.a.O., S. 91). Es wäre unlogisch, bei der Frage der Mitgliedschaft auf die Konfessionszugehörigkeit abzustellen, bei der Frage des Austritts hingegen nicht (RENE PAHUD DE MORTANGES, Austritt, a.a.O., S. 137).

3.10 Diesen Überlegungen folgt auch das staatliche Recht. Gemäss § 3 Abs. 1 lit. c KiG gehört zur kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchgemeinde, wer nicht ausdrücklich seine Nichtzugehörigkeit oder seinen Austritt aus der Kirche (nicht Kirchgemeinde!) erklärt hat. Das Gesetz, das stets zwischen der staatlichen Körperschaft und der Kirche unterscheidet, verlangt für einen Austritt aus der kantonalen kirchlichen Körperschaft und der Kirchgemeinde also eine Erklärung über die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Kirche selbst.

Weiter impliziert § 3 KiG, dass eine Kirchenmitgliedschaft nur in der Kirchgemeinde am Wohnsitz möglich ist (MARTIN RÖHL, Das neue Zürcher Kirchengesetz von 2007, Schweizeri-

sches Jahrbuch für Kirchenrecht 12 [2007], S. 216), was wiederum den Konnex zwischen Kirche und Kirchgemeinde aufzeigt. Es besteht weder die Möglichkeit zur freien Wahl der Kirchgemeinde, noch zur Schaffung nicht territorialer Kirchgemeinden (vgl. Antrag und Weisung des Regierungsrates zum Kirchengesetz vom 31. Mai 2006, ABl 2006, S. 603 ff.). Gläubigen, die mit den Verhältnissen in ihrer Kirchgemeinde unzufrieden sind, steht es demnach nicht frei, aus dieser auszutreten oder einer anderen Kirchgemeinde beizutreten und trotzdem weiter Mitglied der Kirche zu sein. Es grenzt an Rechtsmissbrauch, aus der Kirchgemeinde auszutreten, weiterhin aber die Dienste der Kirche, die durch die Einnahmen der Kirchgemeinden finanziert werden, in Anspruch nehmen zu wollen. Persönliche Konflikte verleihen nicht das Recht, aus einem Verband nur teilweise auszutreten. Wenn der Rekurrent ausführt, er sei nicht bereit einer Kirchgemeinde Steuern zu bezahlen, welche das Geld aus dem Fenster werfe, so kann dieser Einwand nicht geschützt werden. (vgl. BGE 129 I 68; in diesem Sinne auch RENE PAHUD DE MORTANGES, Austritt, a.a.O., S. 142 f.). Ein Teilaustritt ist ein Verstoß gegen die kirchliche Gemeinschaft (BISCHOF IVO FÜRER, a.a.O., S. 410; RENE PAHUD DE MORTANGES, Austritt, a.a.O., S. 138 ff.).

Aus Sicht der Körperschaft ist es im Übrigen unerheblich, dass der Rekurrent bereit ist, die eingesparte Kirchensteuer direkt einer Pfarrei zukommen zu lassen. Eine solche "Direktmitgliedschaft" bei einer Pfarrei oder auch dem Bischof widerspricht dem historisch gewachsenen und wiederholt demokratisch legitimierten dualen System. Doch nicht nur diesem. Die römisch-katholische Kirche überhaupt besteht in und aus Teilkirchen (RENE PAHUD DE MORTANGES, Austritt, a.a.O., S. 139 f.). Die Zugehörigkeit des einzelnen Katholiken zur römisch-katholischen Kirche bestimmt sich daher immer über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Teilkirche. Eine abstrakte Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche, ohne Einbindung in eine Teilkirche, ist kirchenrechtlich nicht vorgesehen (RENE PAHUD DE MORTANGES, Austritt, a.a.O., S. 139). Die Kirche ist zu ihrer Verwirklichung als Gemeinschaft verfasst. Diese Gemeinschaft ist das Instrument, durch welches die Mitglieder ihrer Verpflichtung zur finanziellen Solidarität nachkommen können. Im Kanton Zürich steht nur der staatskirchenrechtlichen Körperschaft das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern zu, die Einnahmen dienen zur Verwirklichung der Aufgaben der Kirche. Darin besteht die Funktion des Nexus. Dieser, also das Organisationsprinzip, wonach die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft und zu ihren lokalen Verbänden als „Einheit“ betrachtet wird, ist verfassungsrechtlich zulässig (BGE 129 I 72) und wird auch innerkirchlich nicht in Frage gestellt (vgl. vorne Erwägung 3.7).

4.

4.1 Der Rekurrent erklärt, aus der Kirchgemeinde auszutreten, weiterhin jedoch katholischer Gläubiger zu sein. Nach dem Gesagten gibt es jedoch keinen partiellen Kirchaustritt. Dies entspricht dem Selbstverständnis der katholischen Kirche in der Schweiz, welche von den staatlichen Institutionen zu respektieren ist. Auch das Bundesgericht hat diese Haltung bis vor kurzem immer geschützt (zuletzt in BGE 129 I 68).

4.2 In seinem neuesten, vom Rekurrenten angeführten Entscheid (BGE 134 I 75) hat das Bundesgericht in einem nach intensiver Diskussion und mit knapper Mehrheit gefällten Entscheid in einem obiter dictum befunden, für einen Kirchenaustritt müsse eine Austrittserklärung, die sich nur auf die staatskirchenrechtliche Organisation beziehe, genügen. Vom Austrittswilligen einen bekenntnishaften Akt zu fordern, widerspreche der Religionsfreiheit (ebenda).

Dieser Entscheid ist überwiegend auf Kritik gestossen (vgl. BERNHARD EHRENZELLER, Zukunftsperspektive: Trennung von Kirche und Staat oder neue Kooperationsformen?, in: LIBERO GEROSA, LUDGER MÜLLER (Hrsg.), a.a.O., S. 194 f.; YVO HANGARTNER, a.a.O., S. 988 ff.; RENE PAHUD DE MORTANGES, System und Entwicklungstendenzen des Religionsverfassungsrechts in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 52 (2007), S. 513 ff.; wohl auch ANDREAS KLEY, Kirchenaustritt - Austritt woraus?, recht 2008/4, S. 172). Sollte es tatsächlich Ziel dieses Entscheides gewesen sein, einen partiellen Kirchenaustritt zu ermöglichen, würde dies das gewachsene, demokratisch legitimierte duale System auf den Kopf stellen (vgl. BERNHARD EHRENZELLER, a.a.O., S. 194 f.) sowie das Recht der Kirche, sich nach ihrem eigenen Selbstverständnis zu organisieren, und somit die korporative Religionsfreiheit der Kirche verletzen (vgl. RÖMISCH-KATHOLISCHE ZENTRALKONFERENZ DER SCHWEIZ, Ergebnisse eines Expertengesprächs zum Thema "Partieller Kirchenaustritt", Punkt 6; <http://www.rkz.ch/upload/20090423064822.pdf>, besucht am 31.5.2011; YVO HANGARTNER, a.a.O., S. 990; GIUSEP NAY, Strukturelle Entwicklungen, a.a.O., S. 62).

4.3 Zu prüfen bleibt, ob die Austrittserklärung des Rekurrenten als bekenntnishafter Akt zu würdigen ist, wie das im bundesgerichtlichen Entscheid in Erwägung 6 ausgeführt wird (BGE 134 I 79). Das ist zu verneinen. Die Kirche fordert für einen Austritt kein Anti-Bekenntnis. Sie ist im Gegenteil daran interessiert, einem Gläubigen die Möglichkeit zum Wiedereintritt zu geben. Wenn ein Kirchenmitglied erklärt, es wolle aus der Kirche austreten, hat die Kirchengemeinde diese Erklärung entgegen zu nehmen und den Austritt zu bestätigen. Weitere Erklärungen, wie etwa dem katholischen Glauben abgeschworen zu haben, sind nicht vonnöten.

4.4 Wer jedoch, wie der Rekurrent, erklärt, aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft auszutreten, gleichzeitig aber ausdrücklich betont, weiterhin zur Kirche zu gehören und katholischer Gläubiger zu bleiben, verhält sich widersprüchlich. Eine solche Erklärung ist unbeachtlich. Jedenfalls darf eine solche Erklärung nicht zur Kenntnisnahme des Austritts führen, wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist.

Die Rekursgegnerin 2 hätte nach Inkennntnissetzung durch die Rekursgegnerin 1 durch Nachforschungen beim Rekurrenten abklären müssen, ob er in Kenntnis der Rechtslage entweder ganz oder gar nicht aus der Kirche austreten wolle. Gegenüber solchen von der Kirche als Glaubensgemeinschaft erhobenen Anforderungen kann sich der den "partiellen" Austritt er-

klärende Rekurrent nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen und mit diesem Argument eine Klärung seiner Beziehung zur Kirche als Glaubensgemeinschaft verweigern, da er ja ausdrücklich wünscht, die Beziehung zu dieser Kirche weiterzuführen (vgl. RÖMISCH-KATHOLISCHE ZENTRALE KONFERENZ DER SCHWEIZ, a.a.O., S. 1 ff.; a.M. BISCHOF VITUS HUONDER, Richtlinien, a.a.O., Punkt 6a). Der Rekurrent hat jedoch ausdrücklich erklärt, er lehne ein solches Gespräch ab.

Da eine solche Klärung unterblieben ist, bleibt die Erklärung des Rekurrenten unklar. Wie eingangs erwähnt, muss ein Kirchenaustritt aber eindeutig und klar erklärt werden. Es handelt sich um eine Gestaltungserklärung, die nicht an Bedingungen geknüpft werden kann (wie in casu dem Verbleib in der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft).

5.

5.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung der Rekursgegnerin 1 vom 1. Dezember 2009 aufzuheben. Dem Antrag 2 A des Rekurrenten ist somit zwar zu entsprechen, jedoch mit einer anderen Begründung, als vom Rekurrenten vorgetragen. Hingegen ist der Antrag 2 B, wonach die Rekursgegnerin 1 anzuweisen sei, eine neue Verfügung im Sinne der weiteren Anträge zu erlassen, aufgrund der vorstehenden Erwägungen abzuweisen.

5.2 Der Rekurrent macht ferner geltend, der Aussteller der Verfügung vom 1. Dezember 2009 sei nicht ersichtlich. Tatsächlich ist es verwirrend, dass zunächst anhand des Briefpapiers die Rekursgegnerin 2 als Ausstellerin der Verfügung erscheinen mag. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist ein Kirchenaustritt gegenüber der Kirchenpflege am Wohnsitz zu erklären. Demzufolge kann auch nur die Kirchenpflege, nicht jedoch die zur Kirche gehörende Pfarrei die Kenntnisnahme des Austritts aus der Kirchgemeinde und der kantonalen Körperschaft verfügen. Da es im Text der Verfügung heisst "Die Kirchenpflege verfügt" und die Verfügung überdies vom Aktuar der Kirchenpflege unterzeichnet ist, können keine ernsthaften Zweifel an der Urheberschaft der Verfügung aufkommen. Der Rekurs ist daher in diesem Punkt unbegründet und abzuweisen.

Weiter rügt der Rekurrent, die Verfügung hätte weder dem Synodalrat (ehemals Zentralkommission) der Katholischen Kirche des Kantons Zürich noch dem Pfarramt mit der Bitte um Mitteilung an die Taufpfarre betreffend "Vermerk" (nicht "Eintrag") im Taufbuch zur Kenntnis gebracht werden dürfen.

Was die Mitteilung an den Synodalrat betrifft, handelt es sich um eine Information an eine vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Die untergeordneten Behörden unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht der übergeordneten Instanzen (TOBIAS JAAG, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2005, S. 95). Die Information der oberen durch die untere Verwaltungsinstanz entspricht der allgemeinen Übung und verletzt keine Rechte des Rekurrenten. Der Rekurs ist demzufolge auch in diesem Punkt abzuweisen.

Die Mitteilung des Austritts an das Pfarramt ist die logische Folge der dualen Struktur der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich. Die Pastorale Handreichung des Bistums Chur zum Umgang mit Kirchenaustritten verlangt, dass das Kirchgemeindeorgan den zuständigen Pfarrer über Kirchenaustritte informiert, damit gegebenenfalls in der Taufpfarre ein entsprechender Vermerk im Taufbuch vorgenommen werden kann.

Es kommt dabei nicht zu einem formellen Eintrag oder gar zu einer Streichung aus dem Taufbuch, wie vom Rekurrenten in seinen Zuschriften behauptet, sondern es wird - wie dies die Kirchenpflege in ihren Schreiben an den Rekurrenten bereits ausführlich dargelegt hat - lediglich der Kirchenaustritt vermerkt. Diese Tatsache muss bei späterer Inanspruchnahme kirchlicher Leistungen gegebenenfalls berücksichtigt werden können. Die Kirche hat Anspruch darauf zu wissen, welche Gläubige ihrer Solidaritätsverpflichtung gegenüber der Kirche nachkommen. Wie dargelegt, wird der Solidaritätspflicht durch Entrichtung der Kirchensteuern an die Kirchgemeinde nachgekommen.

Durch den Vermerk im Taufbuch ist der Rekurrent in seinen Rechten nicht betroffen. Die Rüge, ein Austritt aus der Kirchgemeinde dürfe dem Pfarramt nicht zur Kenntnis gebracht werden, ist daher unbegründet und der Rekurs in diesem Punkt abzuweisen.

Schliesslich rügt der Rekurrent das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung der Kirchenpflege. Gemäss § 10 Abs. 1 VRG ist eine Verfügung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet. Die Rüge ist berechtigt, aber gegenstandslos, da der Rekurrent im vorliegenden Verfahren seine Rechte wahren konnte und ihm somit aus der fehlenden Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen ist.

5.3 Die aufsichtsrechtliche Anzeige des Rekurrenten ist ein formloser Rechtsbehelf und vermittelt keinen Erledigungsanspruch. Im Übrigen hat der Rekurrent seine Anzeige in den wesentlichen Punkten zurückgezogen. Die nicht zurückgezogenen Anträge bilden Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens.

6.

Auf die erneute Austrittserklärung des Rekurrenten vom 9. Februar 2011 ist nicht einzutreten. Es ist Sache der zuständigen Kirchenpflege C., über diese Austrittserklärung zu entscheiden.

7.

7.1 Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement).

7.2 Im Rekursverfahren kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Da der Rekurrent im Wesentlichen unterliegt, ist ihm keine Parteientschädigung auszurichten.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Der Rekurs wird bezüglich des Antrags 1 gutgeheissen und festgestellt, dass die Pfarrei D. nicht Partei des vorliegenden Verfahrens ist.
2. Der Rekurs wird bezüglich des Antrags 2 A gutgeheissen, bezüglich der weiteren Anträge jedoch abgewiesen.
3. Die angefochtene Verfügung der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. vom 1. Dezember 2009 wird aufgehoben. Demzufolge ist A. weiterhin Mitglied der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. und damit kirchensteuerpflichtig.
4. Auf die Austrittserklärung von A. vom 9. Februar 2011 wird nicht eingetreten.

[...]